

Satzung Kinderhaus Friedenau e.V.

MODELLGRUPPEN ZUR INTEGRATIVEN ERZIEHUNG BEHINDERTER UND NICHTBEHINDERTER KINDER IM KLEINKIND- UND SCHULALTER

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **Kinderhaus Friedenau** Modellgruppen zur integrativen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder im Kleinkind- und Schulalter, mit dem Zusatz: **e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die gemeinsame Erziehung und Betreuung behinderter und nichtbehinderter Kinder, sowie die therapeutische Behandlung und die gesellschaftliche Eingliederung behinderter Kinder.
- (2) Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden
 1. Aufbau und Betreuung therapeutischer Eltern-Kinder-Gruppen
 - in denen vor allem cerebral bewegungsgestörte und nichtbehinderte Kinder von Eltern, Erziehern und Therapeuten betreut werden,
 - in denen die Eltern behinderter Kinder Entlastung und Abbau ihrer Isolation erfahren
 - und
 - in denen die Eltern nichtbehinderter Kinder mit den therapeutischen und pädagogischen Problemen behinderter Kinder vertraut gemacht werden.
 2. Fortführung der therapeutischen Eltern – Kinder- Gruppen in integrativen Schulklassen(Schulprojekt) und deren Unterstützung.
 3. Vertretung und Verbreitung des Konzepts der integrativen Erziehung in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Dachverband

Der Dachverband des Vereins ist der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V. .

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 f AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Arbeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über sie entscheidet der Vorstand.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeweils ein Elternteil oder eine andere ständige Bezugsperson eines in einer Gruppe des Kinderhauses e.V. betreuten Kindes sein.
- (3) Alle den Vereinszweck fördernden Personen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins finanziell und ideell. Sie haben in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand hat eine separate Liste der Fördermitglieder zu führen. Die Beendigung der Fördermitgliedschaft erfolgt durch Streichung der Fördermitglieder in der Liste durch den Vorstandsvorsitzenden nach Antrag des Fördermitgliedes und erfolgtem Vorstandsbeschluss hierzu. § 5 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt, der mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Quartals schriftlich erklärt werden muss;
 - bei Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Dabei ist dem betroffenen

Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es kann eine mündliche Anhörung verlangen;

- durch Unterlassen der Beitragszahlung, wenn der Zahlungsrückstand mehr als 12 Monatsbeiträge beträgt;
 - durch Kündigung des Betreuungsvertrages mit dem Kinderhaus Friedenau e.V.
- (6) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Ordentliche Mitglieder haben insbesondere das Recht,
- der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten
 - gleiches Stimmrecht, die Übertragung des Stimmrechts ist nur schriftlich möglich und es kann jeweils nur eine fremde Stimme vertreten werden

Ordentliche Mitglieder sind insbesondere dazu verpflichtet,

- den Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen
 - nach Möglichkeit anfallende Aufgaben und Ämter zu übernehmen
 - die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten
- (7) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1)
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Zur Unterstützung der Vereinsorgane können bei Bedarf durch die Organe Arbeitsgruppen gebildet und Mitglieder, Mitarbeiter oder sachkundige Außenstehende zur Mitarbeit berufen werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr abzuhalten.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, wenn
 - das Interesse des Vereins dies erfordert oder
 - 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangt.§ 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnungspunkte ein. Anträge zur Tagesordnung sind pro Jahresquartal einzureichen. In der Tagesordnung müssen alle Punkte aufgenommen werden, die bis zum Ende des vorangegangenen Quartals schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden. Nach dem jeweiligen Stichtag eingereichte Anträge finden Berücksichtigung, soweit sie bei der der Einberufung vorangegangenen Vorstandssitzung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung erweitern. Bindende Beschlüsse sind nur zu den Tagesordnungspunkten möglich, die auf der Tagesordnung bekannt gegeben wurden. Ansonsten können nur Empfehlungen abgegeben werden. Die Einladungen werden elektronisch und per Hauspost verteilt bzw. an die letzte bekannte Adresse verschickt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder, des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese uneingeschränkte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird in geheimer Abstimmung beschlossen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - ggf. über Abwahl und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands

- die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer
 - die Entgegennahme des Haushaltsplans des laufenden Jahres
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Der Versammlungsleiter wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestimmt. Sofern kein Versammlungsleiter bestimmt wird, wird die Versammlung von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und innerhalb von vier Wochen vereinsöffentlich bekannt zu machen. Es ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht in den Aufgabenbereich des Geschäftsführers fallen. Er informiert sich regelmäßig über die Arbeitsinhalte und Probleme der einzelnen Arbeitsbereiche. Er ist Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Kinderhauses für die Vereinsmitglieder und Eltern der im Kinderhaus betreuten Kinder.
- (2) Er überwacht und kontrolliert die Tätigkeiten des Geschäftsführers gemäß § 10.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, eine Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung ist durch die Mitgliederversammlung widerruflich, wenn für den Widerruf ein wichtiger Grund iSd § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB vorliegen. Jedes Vorstandsmitglied wird in getrennter Wahl bestimmt. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds, bleibt es bis zur satzungsmäßigen Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt als Vorstand. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand entscheidet in Anwesenheit der Geschäftsführung durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er grundsätzlich monatlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Termine der Vorstandssitzungen sind durch Aushang anzukündigen. Sie sind vereinsöffentlich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (6) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Vorstandsmitgliedern. Dies sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und bis zu 2 weitere Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Vorstand iSd § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei seiner Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (8) Angestrebt wird eine paritätische Zusammensetzung des Vorstandes. Es sollen möglichst viele Kindergruppen sowie die Integrationskinder durch ein Elternteil im Vorstand vertreten sein.

§ 10 Der Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere(n) Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Er/sie ist/sind gegen Entgelt angestellt.
- (2) Die Aufgaben des Geschäftsführers betreffen insbesondere folgende Bereiche:
 - Fachliche Leitung
 - Personal
 - Finanzen

Die unter die Aufgabenbereiche fallenden spezifischen Aufgaben sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Sofern angeführte Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4 einen Vorstandsbeschluss voraussetzen, ist der Geschäftsführer verpflichtet, alle für den Vorstandsbeschluss notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und unterschriftsreife Vorlagen vorzubereiten.

- (3) Der Geschäftsführer erledigt diese Aufgaben selbständig.
- (4) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits ein Vorstandsbeschluss notwendig ist.
- (5) Der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister unter Angabe der Vertretungsbefugnisse und Aufgabenbereiche anzumelden.

- (6) Sofern kein Geschäftsführer bestellt ist oder dieser ausfällt, übernimmt der Vorstand die Aufgabenbereiche des Geschäftsführers.
- (7) Der Geschäftsführer hat dem Vorstand zum Jahresbeginn eine Haushaltsschätzung für die folgenden zwölf Monate vorzustellen. Ferner besteht die Verpflichtung, dem Vorstand alle drei Monate einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht sowie etwaige Korrekturen der Jahreshaushaltsschätzung vorzulegen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer aus ihrer Mitte. Er/Sie ist kein Mitglied des Vorstands. Der/Die Kassenprüfer/in ist mit der Überprüfung der zweckmäßigen Ausgaben der Vereinsfinanzen beauftragt. Aufgabe ist es, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsmäßige Führung der Buchführung zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Ein Kassenprüfungsbericht wird jährlich der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor. Alle Tätigkeiten des Kassenprüfers sind ehrenamtlich.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind gemäß § 8 Abs. 3 schriftlich einzureichen. Sie werden der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Neufassung der Satzung tritt die Satzung in der aktuellen Fassung nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin- Charlottenburg, Abteilung 96, bei Nummer 5891 NZ

Anlage 1 zur Satzung Kinderhaus Friedenau e.V.

Aufgaben des Geschäftsführers gemäß § 10 Abs. 4

Fachliche Leitung

- Vorbereitung und Ausarbeitung konzeptioneller Inhalte
- Durchführung regelmäßiger Evaluationen, insbesondere Überwachung, Einhaltung und Durchführung der von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung für Kindertageseinrichtungen erlassenen Vorgaben
- Teilnahme Elternbeirat
- Politik und Verwaltung (Teilnahme an entsprechenden Gremien)
- Berufsständige Verbände und –vereinigungen

Personal

- Personalverwaltung / zugehörige Amtskontakte
- Gehaltsabrechnungen
- Personalstruktur und –verträge
- Arbeitszeugnisse
- Einstellungen und Kündigungen
- Grundsätze der Personalführung
- Gehaltsstruktur
- Betriebsvereinbarungen
- Betriebs- und Personalversammlungen
- Weiterbildung
- Berufsgenossenschaft
- Betriebsveranstaltungen
- Regelmäßiger Austausch zwischen Betriebsrat und Geschäftsführer
- Personelle Rechtsangelegenheiten

Finanzen

- Buchhaltung und Rechnungswesen
- Controlling
- Versicherungen
- Aufstellung des Jahresabschlusses
- Steuerbescheide/Finanzamt
- Auftragsplanung und Businessplan
- Deckungsbeitrag periodisch
- Budgetierung
- Revision
- Vermögens- und Finanzanlagen
- Liquiditätsmanagement
- Drittmittelakquise